

Zeitschrift: Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz
Band: 3 (1887)
Heft: 4

Artikel: Lehrlingsprüfungen [Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-866149>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Zykloiden und Evolventen voraussetzen dürfen. Die Besichtigung einer Maschinenwerkstätte während eines halben Tages ersetzt in keiner Weise das systematische Vorführen der wesentlichen Typen von Werkzeugen und Maschinen durch Skizze und Reinzeichnung. Aber selbst dann, wenn das letztere möglich gewesen wäre, hätten die teilnehmenden Lehrer keine genügende *Sachkenntnis* gewinnen können, um als *Reallehrer an dem Fachkurse* einer gewerblichen Fortbildungsschule zu wirken. Solche Sachkenntnis lässt sich nicht in der Schule, nicht durch das Zeichnen, sondern einzig in der *Werkstätte* selbst erwerben, weil nur die Arbeit in alle Einzelheiten der stufenweisen Umgestaltung einführt, welche den Bau eines Gegenstandes bestimmen.

Wir bedürfen also für die gewerblichen Fortbildungsschulen zwei Klassen von Lehrkräften: *Zeichenlehrer und Reallehrer*. Der Zeichenlehrer soll *Formenkenntnis* vermitteln, sowohl in Hinsicht der äussern Erscheinung als in Bezug auf die räumlichen Massverhältnisse. Dem *Reallehrer* kommt es zu, die *sachliche Bedeutung der Formen* zu erklären nach dem Zweck des Gegenstandes, wie aus der Beschaffenheit und Bearbeitung der Stoffe. Der Reallehrer soll den Ausweis leisten, dass er ein Gewerbe treiben kann.

Die formale Ausbildung des Zeichenlehrers wird allerdings die Anwendungen des Freihand- und des Masszeichnens in weiterem Umfange berücksichtigen müssen, als bis dahin der Fall war, aber immer wird man bedenken, dass der Zeichenlehrer dadurch noch kein Reallehrer wird, dass er sich die Formen des gewerblichen Zeichnens aneignet. G.

Lehrlingsprüfungen.

Zirkular des Schweiz. Gewerbevereins (Schluss).

6. Die Prüfung erfolgt im Frühjahr für jeden Prüfungsbezirk gleichzeitig und gemeinsam an einem bestimmten Orte und erstreckt sich:

- a) Vor allem auf die erlangte Berufstüchtigkeit im allgemeinen (Vorlage eines selbstverfertigten Probestückes, eventuell mit Beilegung einer Zeichnung oder eines Modells desselben).
- b) auf die Handfertigkeit (vermitteltst einiger Manipulationen),
- c) auf die Berufstheorie, d. h. Kenntnis der Werkzeuge, der Roh- und Hilfsstoffe und ihrer Verwendung im betreffenden Gewerbszweige (durch Befragung).
- d) auf die Schulbildung, namentlich im Zeichnen, Geschäftsaufsatz, Rechnen und Schreiben, mit Berücksichtigung des praktischen Berufslebens.

Die blosse Ausarbeitung eines Probestückes kann, abgesehen von den trotz aller Kontrollirung möglichen Täuschungen, nicht genügenden Aufschluss über die verwendete Zeit, über die allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten des Lehrlings geben. Eine grössere Zahl Sektionen hat deshalb bereits die oben vor-

geschlagene Ergänzung mit gutem Erfolg eingeführt. Diese soll es ermöglichen durch wenige geschickt gewählte Fragen der Fachexperten und eventuelle Vornahme einiger Handgriffe sich augenscheinlich von der wirklichen Berufstüchtigkeit des Lehrlings zu überzeugen und sich über allfällige bei Prüfung des Probestückes auftauchende Zweifel Gewissheit zu verschaffen.

Die Beilage von Zeichnungen oder Modellen kann nicht in jedem Berufszweige verlangt werden, in den meisten ist sie jedoch wünschbar; es sollten solche Mehrleistungen durch bessere Noten belohnt werden.

Die Schulbildung darf heutzutage nicht ausser Betracht kommen; immerhin soll die praktische Berufsbildung mehr ins Gewicht fallen (vgl. 8 a, Prüfungsverfahren.)

Von der in einzelnen Sektionen praktizierten Prüfung in der Kenntnis der Bezugsquellen der Rohprodukte und Hilfsstoffe, Kosten- und Preisberechnung, möchten wir als zu weitgehend absehen.

7. Die Prüfungskommission besteht aus 2–3 vom Vereinsvorstand zu bezeichnenden, praktisch erfahrenen und möglichst unbeteiligten Fachmännern (Experten) des betr. Gewerbszweiges zur Beurteilung der Berufstüchtigkeit, ferner aus zwei Schulmännern zur Beurteilung der Vorbildung, unter Vorsitz des Vereinspräsidenten oder eines geeigneten Stellvertreters.

Die Fachexperten sind sofort nach abgelaufener Anmeldefrist zu bestellen und verpflichtet, den Lehrling während der Ausführung des Probestückes in geeigneter Weise zu kontrollieren, sich über dessen Lehrgang, die zur Anfertigung des Probestückes verwendete Zeit und die zur Verfügung gestandenen Hilfsmittel, den Besuch der Fortbildungsschulen u. s. w. zu informieren und demnach ihre Beurteilung zu richten.

8. Der schweizerische Gewerbeverein bestimmt grundsätzlich die für das Prüfungsverfahren und die Ausstellung von Diplomen zweckmässigen Einzelheiten.

Wenn irgend etwas, so scheint uns namentlich das bisherige Prüfungsverfahren einer Revision bedürftig. Die Prüfung hat nur dann Wert und Erfolg, wenn sie mit einer gewissen Konsequenz durchgeführt wird. Das Zeugnis des Lehrmeisters galt bisher — weil dieser Richter in eigener Sache war — nicht immer als absolut zuverlässig; der Ausweis der Lehrlingsprüfung ist geeignet, ein solches Zeugnis zu bekräftigen oder zu ersetzen, jedoch nur wenn die Prüfung durch ihr ganzes Verfahren dem Lehrling Achtung, dem Publikum Vertrauen einflösst. Andererseits sollte auch dahin gewirkt werden, dass nicht zu hohe Ansprüche an die zu Prüfenden gestellt werden.

In dieser Richtung wollen wir unsere Vorschläge auf einige Andeutungen beschränken.

- a) Einheitliche Taxation der Leistungen, soweit sie als genügend betrachtet werden können, nach drei Stufen (sehr gut, gut und befriedigend). Die Noten für Probestücke fallen doppelt in Anrechnung.*

- b) Die Fachexperten haben den Lehrling auf allfällige Mängel und Lücken seiner Fachbildung in wohlwollender Weise aufmerksam zu machen.
- c) Die Zuerkennung der Diplome und Prämien hat öffentlich, unter Anwesenheit der Vertreter von Behörden, der Handwerkerschaft u. s. w. in feierlicher Form zu erfolgen.
- d) Die Namen der prämirten Lehrlinge und ihrer Meister sind in den lokalen Blättern zu veröffentlichen.
- e) Das Diplom ist für alle Prüfungen einheitlich, nicht nur bezüglich graphischer Ausstattung, sondern auch in Bezug auf textlichen Inhalt zu gestalten. Dasselbe ist vom Vereinspräsidenten, der Prüfungskommission und dem Lehrmeister eigenhändig zu unterzeichnen und darf erst nach vollendeter Lehrzeit dem Lehrling ausgehändigt werden. Es soll nebst dem Ergebnis der Prüfung Name, Alter, Heimat, Lehrmeister und Dauer der Lehrzeit des Lehrlings genau angeben.
- f) Die Ausstellung der Lehrlingsarbeiten soll öffentlich sein. Nach erfolgter Prüfung sind die zuerkannten Preise an den Probestücken anzumerken, ebenso der Name des Meisters und des Lehrlings. Zentralausstellungen der Probestücke (nach dem Beispiel von Baden und Hessen) sind anzuempfehlen. Die Vereinsvorstände, eventuell Gewerbehallen, sollen, falls die Probestücke verkäuflich sind, deren Veräusserung zu fördern suchen. Eine Verlosung derselben ist nicht zu empfehlen.
- g) Prämien sollen vorzugsweise in nützlichen Fachschriften, Werkzeugen oder sonstigen Materialien statt in barem Gelde bestehen.

9. Die bisherige Ausweiskarte ist durch ein handliches Lehrlingsbuch zu ersetzen, welches enthalten könnte: Zeugnisse über den Besuch von Fortbildungs- und Fachschulen, über bestandene Lehre, über die Lehrlingsprüfung und Beteiligung an der Ausstellung u. s. w., sowie Raum für allfällige Empfehlungen und nützliche Wegleitungen auf der Wanderschaft.

10. Die Vereinsvorstände haben über sämtliche verabfolgte Diplome und Ausweiskarten resp. Lehrlingsbücher ein fortlaufendes, genaues Register zu führen, um Fälschungen zu kontrolliren und allfällig verlorene Ausweise ersetzen zu können.

* * *

Diese Vorschläge sind zum grösseren Teil nicht neu, sondern aus bereits geltenden Reglementsbestimmungen und dem in verschiedenen Sektionen üblichen Verfahren entnommen worden. Wir waren einerseits bestrebt, das bis heute Bewährte herauszusuchen, andererseits einige uns zweckmässig erscheinende Neuerungen zu empfehlen. Mögen die Sektionen nun selbst durch Diskussionen oder praktische Versuche sich ein Urteil bilden, wie weit unsere Vorschläge geeignet

sein möchten, die beabsichtigte Verbesserung der Lehrlingsprüfungen zu erzielen und die letztern nutzbringender zu gestalten. Wir werden die eingehenden Meinungsäusserungen ¹⁾ bestens berücksichtigen und als Grundlage eines Regulativs für die sämtlichen Lehrlingsprüfungen benutzen.

Zirkular

an die

Vorstände der Handwerks- und Gewerbeschulen der Schweiz.

Seitdem sich in den weitesten Kreisen unseres Landes das Bedürfnis nach erweiterter Berufsbildung für Lehrlinge und Arbeiter aller Gewerbe immer mehr Bahn gebrochen, sind naturgemäss auch eine Reihe von höchst anerkennungswerten Versuchen zur Förderung der Kenntnisse und Fertigkeiten in dieser Richtung gemacht worden. Die *Handwerks- und Gewerbeschulen*, die in einzelnen Stunden der Woche, am Abend oder an Sonntag Vormittagen, den im Berufe praktisch tätigen Lehrlingen und Arbeitern Unterricht erteilen, leiden, besonders an kleineren Orten, an unvollständigen Lehrplänen, ungeeigneten Methoden, zum Teil auch unklaren Zielen und unzweckmässigen Lehrmitteln. Dem Drängen wohlwollender Kreise folgend, mussten häufig die Lehrer der allgemeinen Volksschulen, wohl oder übel, ausser dem theoretischen Unterrichte in Buchhaltung, Rechnen und Sprache, auch noch ganz oder teilweise den Unterricht im Zeichnen oder gar Modelliren übernehmen, wozu ihre Berufsbildung sie in den wenigsten Fällen wohl vollständig in den Stand setzte. Den praktischen Berufsleuten, die zum Unterricht herbeigezogen wurden, mangelte dagegen die nötige theoretisch-methodische Ausbildung, so dass in beiden Fällen eine Lücke zu ersetzen ist.

Der „Verein zur Förderung des Zeichenunterrichtes in der Schweiz“ hat nun, um diesen Übelständen soweit in seinen Kräften zu begegnen, wie bei früheren Anlässen, so auch dieses Jahr bei Gelegenheit des schweizerischen Lehrertages, welcher in St. Gallen im September stattfindet, eine *Ausstellung von Schülerarbeiten, Lehrmitteln und Programmen* veranlasst, der sich noch fachmännische Referate anschliessen werden. Wir halten gerade auf diesen Zeitpunkt einen intensiven Einfluss auf jene Kreise, welche am Lehrertage teilnehmen und die zum Gelingen des gewerblichen Unterrichtes wesentlich beitragen, für möglich. Aber auch der erfahrene Fachmann wird an einer solchen Ausstellung manches Neue finden, das für ihn von Interesse ist.

Die letzte Ausstellung dieser Art fand bekanntlich zur Zeit der Landesausstellung vor vier Jahren statt, allein seitdem ist die Bundessubvention gewährt worden, eine Reihe von neuen Schulen entstanden, und überhaupt war, ausser einigen grösseren Anstalten, die Vorzügliches leisteten, wenig von kleineren

¹⁾ Adresse: Bureau des Schweiz. Gewerbevereins, Börse, Zürich.